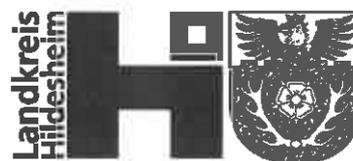


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018 **Herausgegeben in Hildesheim am 21. März 2018** **Nr. 12**

Inhalt	Seite
12.03.2018 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Söhlde	192
14.03.2018 - Öffentliche Bekanntmachung über die I. Anordnung in der Flurbereinigung Coppenbrügge-Marienau, Stadt Elze	199
15.03.2018 - Bekanntmachung über den Beschluss des Jahresabschlusses 2013 sowie die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Schellerten	201
15.03.2018 - Bekanntmachung über den Beschluss des Jahresabschlusses 2014 sowie die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Schellerten	202
16.03.2018 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schellerten	203
16.03.2018 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten	210
16.03.2018 - 6. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 5. Änderung vom 09.12.2016	216

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

Hundesteuersatzung der Gemeinde Söhle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBL. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders. GVBL. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung am 08. März 2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Söhle. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
- (2) Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund 60,00 €,
 - b. für den zweiten Hund 108,00 €,
 - c. für jeden weiteren Hund 156,00 €,
 - d. für den ersten gefährlichen Hund (lt. § 4) 300,00 €,
 - e. für den zweiten gefährlichen Hund (lt. § 4) 420,00 €,
 - f. für jeden weiteren gefährlichen Hund (lt. § 4) 540,00 €.
- (2) Hunde, für die
 - a. Steuerfreiheit (§ 5) oder
 - b. Steuerbefreiung (§ 6) gewährt wird,
 - c. sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 8) gehören,werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 u. 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§4 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen
 - a. American Staffordshire-Terrier,
 - b. Bullterrier,
 - c. Pitbull-Terrier,
 - d. Staffordshire-Bullterrier
 - e. sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.Kreuzungen nach Buchstabe e) sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer dort genannten Rasse deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Buchstabe a) bis e) nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben d) bis f) sind
 - a. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden,
 - b. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil der Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 - c. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - d. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 - e. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - f. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.
- (4) Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Absatz 3 erfolgt durch die Fachbehörde nach § 7 des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG). In diesem Fall ist der Hund ab dem 01. des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis f) zu besteuern.

§ 5 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a. Hunde, die in erforderlicher Anzahl gehalten werden von
 - 1. Forstbeamten und —angestellten sowie Forstschutzbeauftragten welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
 - 2. Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für Hunde der unter Ziffer 2. genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Steuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind. Das Einsatzgebiet der unter 1. und 2. genannten Personenkreise muss hauptsächlich im Gemeindegebiet liegen.

- b. Blindenführhunde,
- c. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Hundehaltung speziell auf die im Haushalt lebende, hilfsbedürftige Person abgestellt ist und diese Person ohne den Hund auf anderweitige Hilfe angewiesen wäre.
- d. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
- e. Herdengebrauchshunde in erforderlicher Anzahl; soweit sie ausschließlich zu diesem Zwecke gehalten werden,
- f. Hunde, die von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend aufgenommen und vermittelt werden, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können,
- g. Hunde, die aus dem Tierheim o. ä. Institutionen erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 12 Monate der Haltung,
- h. Diensthunde, die vom Zoll, Polizei oder Bundespolizei aus dienstlichen Gründen gehalten werden sowie Diensthunde nach ihrem Dienstende.
- i. Sanitäts-, Schutz- und Rettungshunde, die von entsprechenden anerkannten Organisationen gehalten werden.

(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von maximal 2 Hunden

- a. die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- b. die für den Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird.

- c. die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, wenn diese Gebäude von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen; und die Hunde die nötige Eignung als Wachhunde besitzen.

(2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde gemäß § 4 nicht gewährt.

§8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Anzahl der Hunde der zweifache Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (5) Die Vorschriften der Zwingersteuer finden keine Anwendung auf gefährliche Hunde (§ 4).

§9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
 - d. in den Fällen des § 8 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräu-berung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterla-gen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Mo-nats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stel-len. Die Zeiträume in denen keine Vergünstigung gewährt wird, werden nach § 3 Absatz 1 ver-steuert.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund 6 Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Bei Zuzug des Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§11

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 10 Abs. 1-3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 10 Abs. 4) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf nachträglichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. des Folgejahres erfolgen. Bei Neuanmeldung des Hundes mit gleichzeitiger Mitteilung, die Steuer als Jahressteuer begleichen zu wollen, wird der Betrag in einer Summe zum nächst möglichen Zahltermin fällig, in den Folgejahren sodann zum 01.07. des Jahres.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

- (6) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Zur Anmeldung sind der Nachweis der Haftpflichtversicherung, ein Nachweis über den Erwerb bzw. die Anschaffung und die Anmeldung im zentralen Hunderegister vorzulegen.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 A0).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 2 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- c. die Abgabe eines Hundes gemäß § 12 Absatz 3 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
- d. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- e. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Steuermarken nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- f. als Hundebesitzer entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarken umher laufen lässt,
- g. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber sowie als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- h. als Hundebesitzer entgegen § 4 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Söhlede vom 15. Dezember 1998 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 14. März 2007 außer Kraft.

Söhlede, den 12. März 2018


Huszar
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim
 Az.: 611 Coppenbrügge-Marienu 02/2 - 1/18

Hildesheim, 14.03.2018
 Tel.: (05121) 9129-846

I. Anordnung in der Flurbereinigung Coppenbrügge-Marienu

In der Flurbereinigung Coppenbrügge-Marienu, Landkreis Hameln-Pyrmont 373, wird hiermit nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Marienu	4	21/6
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Marienu	5	2/14, 2/16, 2/20, 9/8
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Coppenbrügge	5	43, 59
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Coppenbrügge	6	80/1
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Coppenbrügge	8	17/2
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Coppenbrügge	12	2/2, 12/12, 41/1, 41/4, 44/25
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Dörpe	2	65/5, 131/1
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Bessingen	3	65
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Bäntorf	1	62/2, 64/2, 65
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Hemmendorf	1	174/1
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Hemmendorf	3	2
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Lauenstein	12	227/128
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Salzhemmendorf	1	11
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Salzhemmendorf	2	1
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Salzhemmendorf	6	165/35, 166/36, 167/37

Aus dem Verfahren werden ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Marienu	1	9/2
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Marienu	3	147/5, 177/5
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Marienu	4	49/3
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Marienu	5	10, 13/2, 29/7
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Coppenbrügge	5	61/2
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Coppenbrügge	6	7/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 28/1, 29/1, 30/1, 32, 33, 34
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Coppenbrügge	8	11/1, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 15/4, 15/6, 15/8, 15/10, 15/12, 15/13, 16/2
Hameln-Pyrmont	Flecken Coppenbrügge	Coppenbrügge	12	15/1, 18/2
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Hemmendorf	2	46/5, 48/4, 49/2

Die Größe des Verfahrens betrug 1111,5660 ha und beträgt nun 1120,1539 ha.

Bestandteile dieser Anordnung sind die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Verfahrens, die Begründung dieser Anordnung, die Bestimmungen über die Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Die Anordnung mit allen Bestandteilen kann für vier Wochen nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus des Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 2 (Bauamt - Aushang 1. OG), 31863 Coppenbrügge sowie beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bahnhofplatz 2-4 (3. OG, Zimmer A 309), 31134 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten

Bekanntmachung
über den Beschluss des Jahresabschlusses 2013
sowie über die Entlastung
und Auslegung des Jahresabschlusses 2013
der Gemeinde Schellerten

Über den Jahresabschluss 2013 hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 12. März 2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Jahresabschluss

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

2. Überschussverwendung

Der im Jahresabschluss 2013 verbliebene Überschuss in Höhe von 169.529 € ist der Rücklage aus Überschüssen zuzuführen.

3. Entlastung

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

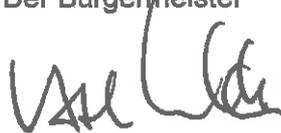
Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 sowie der Prüfungsbericht des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Absatz 2 NKomVG

vom 22. März bis zum 03. April 2018

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Schellerten, Rathausstraße 8, Zimmer 23, Kämmerei, 31174 Schellerten öffentlich aus.

Schellerten, 15. März 2018

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister



Axel Witte



Bekanntmachung
über den Beschluss des Jahresabschlusses 2014
sowie über die Entlastung
und Auslegung des Jahresabschlusses 2014
der Gemeinde Schellerten

Über den Jahresabschluss 2014 hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 12. März 2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Jahresabschluss

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

2. Überschussverwendung

Der im Jahresabschluss 2014 verbliebene Überschuss in Höhe von 560.443 € ist der Rücklage aus Überschüssen zuzuführen.

3. Entlastung

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

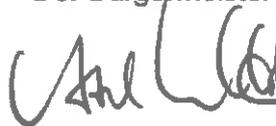
Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 sowie der Prüfungsbericht des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Absatz 2 NKomVG

vom 22. März bis zum 03. April 2018

zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schellerten, Rathausstraße 8, Zimmer 23, Kämmerei, 31174 Schellerten öffentlich aus.

Schellerten, 15. März 2018

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister



Axel Witte



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schellerten

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nieders. GVBl. S. 226) und des §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 12. März 2018 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung erlassen:

§1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 33 (GBBl. S. 1666) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wetterinals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten, (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltlichen Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die

- a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungstabelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
- b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind;

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;

4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und mittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen- oder ähnlichen Festen;

6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;

7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner/-in ist der/die Unternehmer/-in der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner/-in ist bei Spielgeräten i. S. d. § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner/-in sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.d. § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. v. § 1 Nrn. 5 und 6.
3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. v. Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Verkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschli. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschliesslich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) werden Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2,4,6	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,00 €
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	0,50 €
3. in den übrigen Fällen	1,00 €

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei Spielgeräten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind	48,00 €
b) Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind	96,00 €
c) Geräten gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit	48,00 €
d) Geräten gem. b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit	96,00 €
e) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu f)	24,00 €
f) Geräten zur mechanischen Musikwiedergabe	18,00 €

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i.S. v. § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i.S. v. § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde Schellerten kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der/die Steuerschuldner/-in mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat

als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuerfestsetzung

- (1) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 5 setzt die Gemeinde Schellerten die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die Steuer am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
 - eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (2) In allen anderen Fällen ist ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/die Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der/die Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Schellerten spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der/die Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners/derselben Steuerschuldnerin kann die Gemeinde Schellerten eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der/die Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der/die Steuerschuldner/-in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern/-innen zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen
- (3) Der/die Steuerschuldner/-in hat der Gemeinde vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Schellerten genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der/die Steuerschuldner/-in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Schellerten kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Schellerten ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke verlangen.
- (2) Die Gemeinde Schellerten ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Schellerten Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der

Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Schellerten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Schellerten erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den/die Steuerpflichtige/-n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veräußerung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
2. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Schellerten zur Genehmigung vorgelegt hat;
5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01.04.2018 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 18. November 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Schellerten, den 16.03.2018


Der Bürgermeister
Axel Witte



Hundsteuersatzung der Gemeinde Schellerten

Aufgrund der §§ 10,11,25 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nieders. GVBl. S. 226) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Neufassung der Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Schellerten. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtige/-r ist der Hundehalter/-in. Hundehalter/-in ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in eine Haushalt mit Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen abgegeben wird.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	72,00 €
c) für den dritten Hund	96,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
Für Hunde der Jagdschutzkräfte ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor dem Jagdfachverband beizubringen.
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; sofern sie ausschliesslich zu diesem Zweck gehalten werden
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können;
7. Blindenführhunden;
8. Therapiehunden;
9. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst. hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst. hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Hundehaltung speziell auf die im Haushalt lebende, hilfbedürftige Person abgestellt ist und diese Person ohne den Hund auf anderweitige Hilfe angewiesen wäre.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des/-r Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermässigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen; der Hund muss als Wachhund geeignet sein
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmässigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmässigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermässigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schellerten zu stellen. Die Zeiträume, in denen keine Vergünstigung gewährt wird, werden nach § 3 Abs. 1 versteuert.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund 6 Monate alt geworden ist.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dieses gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der/die Halter/-in wegzieht.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1-3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 4) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst werden.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher bescheid zugeworfen wäre.

(5) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§10

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Schellerten anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Wenn ein Hund durch Geburt zugewachsen ist, ist dieser innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 6 Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Schellerten anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer eine Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde verzieht. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein zugewachsener Welpe an eine andere Person weitergegeben wird.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der/die Hundehalter/-In das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der/die Hundehalter/-in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen, gut sichtbaren Hundesteuermarke

umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

(5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundebesitzer auf Antrag eine neue Hundemarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Ist die Hundesteuermarke unleserlich geworden oder droht aufgrund einer Beschädigung der Marke der Verlust dieser, wird dem Hundebesitzer nach Vorlage der alten Marke kostenfrei eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.

(6) Grundstückseigentümer/-innen, Wohnungseigentümer/-innen und Wohnungsgeber/-innen sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der/des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuer erheblichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch der Hundebesitzer verpflichtet.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem/der Halter/-in die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der/die Hundehalter/-in nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht anmeldet,

b) § 10 Abs. 2 seinen Hund nicht abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt,

c) § 10 Abs. 3 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,

d) § 10 Abs. 4 die Hundesteuermarke bei der Abmeldung des Hundes nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb der Wohnung des Halters bzw. seines Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen läßt.

(e) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber sowie als Hundehalter/-in entgegen § 10 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten vom 01. Januar 1990 außer Kraft.

Schellerten, den 16.03.2018



Der Bürgermeister
Axel Witte

**6. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung der 5. Änderung vom 09.12.2016**

**Artikel 1
Änderung der Verbandsordnung**

1. Im § 13 „Aufsicht und Bekanntmachung“ wird in Absatz 2, Satz 1, hinter dem Wort „Wolfenbüttel“ das Wort „Holzminden“ gestrichen und hierfür die Worte „des Flecken Delligsen“ eingefügt.
2. Im § 13, Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die öffentliche Bekanntgabe kann auch in einer oder mehreren öffentlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de) erfolgen. Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung erfasst, nachrichtlich hingewiesen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

Peine, 16.03.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung